

„Windenergie“

Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der
Kreisstadt Homburg (Saar)

VORENTWURF

21.07.2025



KERN
PLAN

Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie

Im Auftrag:



Kreisstadt Homburg (Saar)
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 21.07.2025, Vorentwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Fortschreibung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Standortsuche	11
Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen	15
Windenergiegebiete im Einzelnen	18
Auswirkungen der Fortschreibung, Abwägung	21
Anhang	27

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Fortschreibung

Anlass

- Die Landesregierung reagiert mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) auf die Bundesvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), in dem den Kommunen Teilflächenziele zugewiesen werden, um bis 2030 2% der saarländischen Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen.
- Die Kreisstadt Homburg hat Gebiete für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan von 2016 ausgewiesen.
- Die Zielvorgaben des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG), wonach bis 31.12.2027 0,91% und bis 31.12.2030 1,65% der Gemeindefläche für Windenergie auszuweisen sind, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Um diese Ziele als Stadt zu erfüllen, ist die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB somit erforderlich.

Um das Ziel des Pariser Abkommens zu erreichen, das auf der UN-Klimakonferenz 2015 beschlossen wurde – die Erderwärmung deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen –, hat der Bundestag im Klimaschutzgesetz festgelegt, dass Deutschland bis 2045 klimaneutral und bis 2050 emissionsnegativ werden soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Elektrifizierung bzw. Dekarbonisierung des Energiesektors nötig. Hierzu hat die Bundesregierung ambitionierte Ausbauziele im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgelegt. Allein bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % steigen. Bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen erneuerbare Energien gem. § 2 EEG als vorrangiger Belang in die Abwägung eingestellt werden, überdies liegen sie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Auch die Energiekrise hat das Bewusstsein hierfür verändert. Die Windenergienutzung spielt hierbei eine besondere Rolle.

Der Bund und die saarländische Landesregierung geben den saarländischen Kommunen durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Saarländische Flächenzielgesetz (SFZG) für 2027 bzw. 2030 Ziele vor, einen Mindestanteil ihres kommunalen Gebietes als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) im Flächennutzungsplan (FNP) darzustellen. Die kommunalen Zielwerte wurden auf Basis einer bundes- bzw. saarlandweiten Studie ermittelt und orientieren sich an der realen Machbarkeit.

Der bisherige FNP zur Windenergie erreicht das vorgegebene Teilflächenziel nicht. Daher besteht Planungsbedarf. Überdies ist die bisherige Ausschluss-Systematik der bisherigen Konzentrationszonen ohnehin nur noch bis zum 31.12.2027 rechtswirksam, soweit bis dahin nicht die vorliegende Fortschreibung in Kraft tritt.

Sobald und solange die Teilflächenziele der jeweiligen Stichtage 2027 und 2030 verfehlt würden, drohen gem. § 249 Abs. 7 BauGB gesetzliche Automatismen zu greifen, welche eine ungesteuerte Ansiedlung von Windenergieanlagen zulassen würden. Landesplanerische Ziele oder städtebauliche Vorstellungen könnten der privilegierten Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegenhalten werden.

Stellt die Kommune in ihrem FNP hingegen ausreichend Flächen für Windenergieanlagen dar, scheitert die dann gem. § 35 Abs. 2 entprivilegierte Errichtung außerhalb dieser Windenergiegebiete üblicherweise an der Beeinträchtigung öffentlicher Belange (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB).

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforde-

Bestehender FNP

- FNP (1980)
- FNP-Teiländerung Windenergie (2016)
- kein klares „Rotor-Out“ geregelt, daher „Rotor-In“
- Bisheriger Abstand zu Wohngebieten und gemischt genutzten Flächen im Innenbereich 800 m (wird berücksichtigt)

rungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien gewährleisten. Auch diesem Grundsatz soll durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ Rechnung getragen werden.

Mit der Erstellung der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch ein Fachbüro erstellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Ziele nach Anlage SFZG für die Kreisstadt Homburg (Saar)

31.12.2027

0,91 %

75,14 ha

31.12.2030

1,65 %

136,25 ha

Hinweis: Im SFZG sind keine Flächen des kommunalen Gebietes als Bezugsgrößen angegeben. In der Bemessung wurden die Flächenberechnungen planimetrisch im Bezugssystem EPSG 25832 vorgenommen. Die Gebietsgrenzen stammen aus dem Geoportal (Layer „INSPIRE SL Verwaltungseinheiten ALKIS“).

Fläche: 8.257,7275 ha

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG)

Zur Erreichung der Klimaziele und einer treibhausgasneutralen Energieversorgung bis 2045 muss der Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch beschleunigt werden. Insbesondere die Windenergie an Land spielt dabei eine zentrale Rolle. Bislang stehen (Stand 2021) nur rund 0,5 % der Bundesfläche tatsächlich für Windenergie zur Verfügung – deutlich zu wenig, um die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerten Ausbauziele zu erreichen (Quelle: BT-Drucksache 20/2355). Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07. 2022 verpflichtet daher alle Bundesländer, bis spätestens 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für Windenergie auszuweisen. Auf Basis des prognostizierten Strombedarfs und des angestrebten Anteils erneuerbarer Energien ergibt sich dieser Flächenbedarf, um bis 2030 rund 115 GW und bis 2045 rund 160 GW Windleistung installieren zu können. Nur durch diese Flächenbereitstellung können der wachsende Strombedarf gedeckt und gleichzeitig Klimaschutz und Genehmigungsbeschleunigung effektiv miteinander verbunden werden.

Das WindBG gibt den Bundesländern Flächenziele vor, sogenannte Flächenbeitragswerte, die zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. Für das Saarland gibt § 3 Abs. 1 WindBG für Ende 2027 1,1 % und für Ende 2032 1,8 % der Landesfläche als Flächenbeitragswert vor. Hierbei handelt es sich um Mindestwerte, die durch länderspezifische Vorgaben noch verschärft werden können.

Wo und wie die konkreten Standorte für Windenergieanlagen (WEA) jeweils ausgewiesen bzw. dargestellt werden sollen, dürfen die Bundesländer selbstständig regeln.

Rechtsfolgen und Konsequenzen bei Erfüllung oder Unterschreitung der Flächenbeitragswerte regeln das WindBG sowie das Baugesetzbuch (BauGB).

Saarländische Umsetzung des WindBG mit dem SFZG

Das Saarland beabsichtigt, seine Verpflichtung schneller als durch den Bund gefordert zu erfüllen und insgesamt 2,0 % der Landesfläche bis zum 31.12.2030 nach Maßgabe des Energiefahrplans für das Saarland 2030 auszuweisen.

Die saarländische Landesregierung hat sich mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (SFZG) vom 12.06.2024 für eine dezentrale und kommunale Steuerung der Windenergie entschieden. Das Saarland bricht das selbst gesetzte Flächenziel von 2 % der Landesfläche für Windenergie auf die kommunale Ebene herunter. Damit ist es das einzige Bundesland, das künftig nicht auf die Ausweisung raumordnerischer Vorranggebiete setzt, sondern die kommunalen Planungsträger verpflichtet, geeignete Flächen für die Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen. Eine jährliche Berichtspflicht der Kommune soll den Status und den Fortschritt dokumentieren.

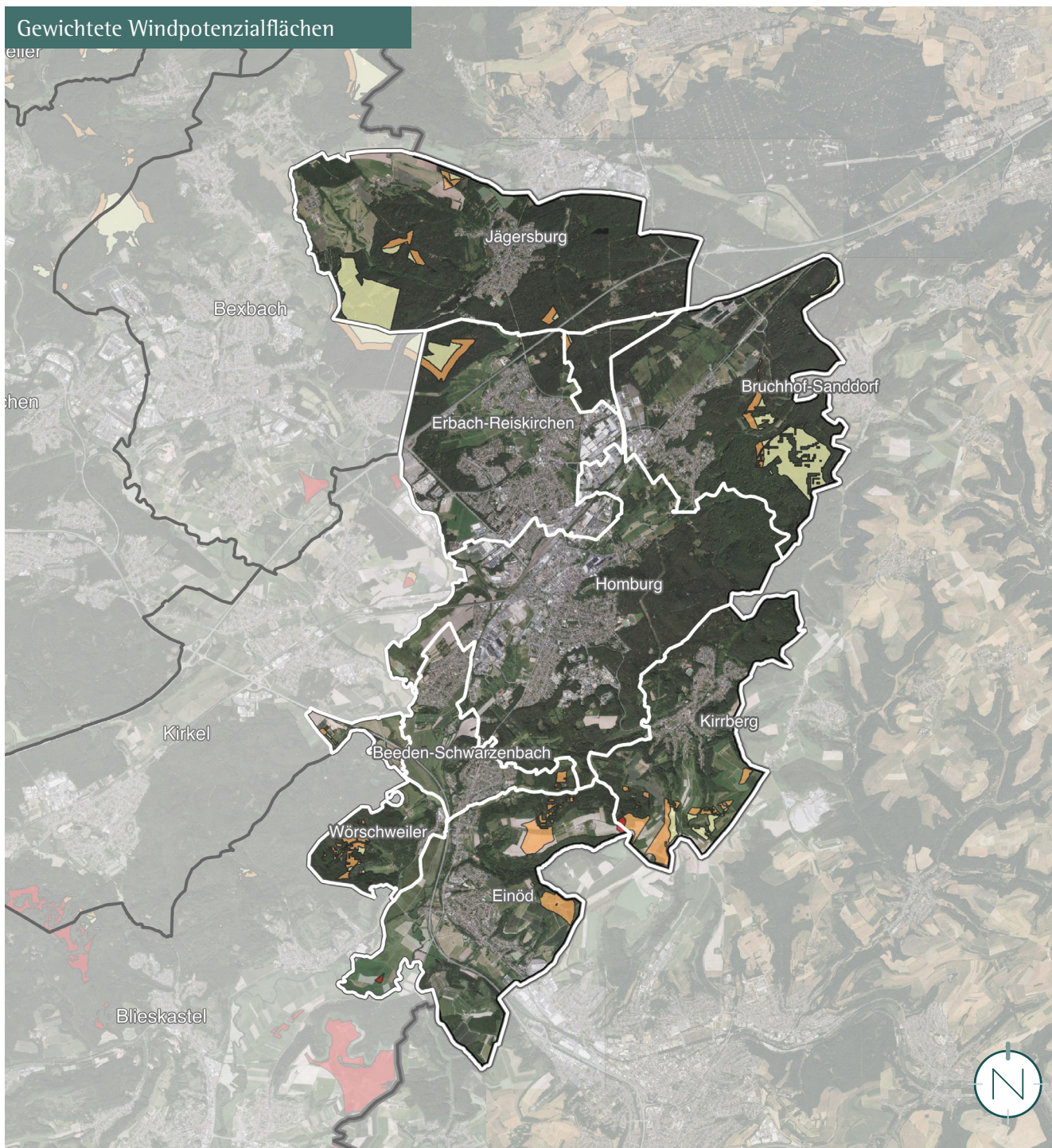
Für die „Übersetzung“ des Landesziels von 2 % auf die einzelnen Kommunen wurde landesweit eine Untersuchung des möglichen Flächenpotenzials durchgeführt, um ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit, Verteilungsgerechtigkeit und Akzeptanz zu erreichen.

Im Auftrag des saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie haben das Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IEE) sowie die Bosch & Partner GmbH die „Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024“ erarbeitet (Stand: 24. Mai 2024). Die Vorgehensweise hierbei erfolgte saarlandweit einheitlich und ist dem Kasten zur „Methodik“ zu entnehmen. Die ermittelten Potenzialflächen für WEA bilden die Grundlage der Anlage des SFZG, die für jede Kommune ein spezifisches Teilflächenziel für die Stichtage 31.12.2027 und 31.12.2030 gesetzlich vorgibt. Die Flächenpotenziale wurden auf 90 % ihres Ausgangswerts reduziert. Das Ergebnis ist die endgültige Flächenzuweisung (gedeckt auf maximal 3,46% des jeweiligen Hoheitsgebietes).

Methodik der Saarländischen Windpotenzialstudie 2024

- Studie des Landes stuft Saarland in 10mx10m Raster nach Realisierungspotenzial für Windenergieanlagen (WEA) ein
- Neben Ausschlussflächen wurden Windpotenzialflächen in 5 Stufen („Konfliktrisikoklassen“) zwischen 5%-100% Realisierungspotenzial bzw. -wahrscheinlichkeit definiert
- Rund 100 Flächenkategorien u.a. aus den Bereichen Raumnutzungen (z.B. Puffer 600-800m um Wohnen im Innenbereich, 750-m-Puffer um Kur- und Klinikgebiete...), Schutzbelange (z.B. gesetzlich geschützte Biotop >1.000 m², FFH-Gebiete...) und planerische Vorgaben (z.B. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) LEP-Neuaufstellung) wurden saarlandweit entweder als Ausschluss eingestuft oder einer der fünf Konfliktrisikoklassen zugeordnet
- Überlagernde Flächenkategorien wurden nach dem Maximalwertprinzip je Rasterzelle aggregiert
- Methodik der Landesstudie ist an Bundesstudie angelehnt, um anschlussfähig an Regelungen der Bundesebene zu bleiben
- Flächenpotenziale wurden als Rotor-Out-Flächen hergeleitet, Rotorblätter dürfen also über die Gebietsgrenzen hinausragen (methodisch wurden die Ausschlussflächen dabei zusätzlich mit der Größe einer Referenzanlage gepuffert => 82,5 m Rotorradius - 7,5 m Mastfußradius = 75 m Puffer) [vgl. S. 7 zur Begrifflichkeit Rotor-In / Rotor-Out]
- Denkmalschutz wurde in Studie ausgeklammert (Einzelfallprüfung)

In der Windpotenzialstudie des Landes wurde die landesplanerische Vorgaben der 1. Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2030 berücksichtigt und nicht mehr die Vorgaben des bislang noch gültigen Landesentwicklungsplans, Teilabschnitte Umwelt (2004) und Siedlung (2006). Bis zum Inkrafttreten des LEP Saarland 2030 gelten deren Ziele jedoch weiter.



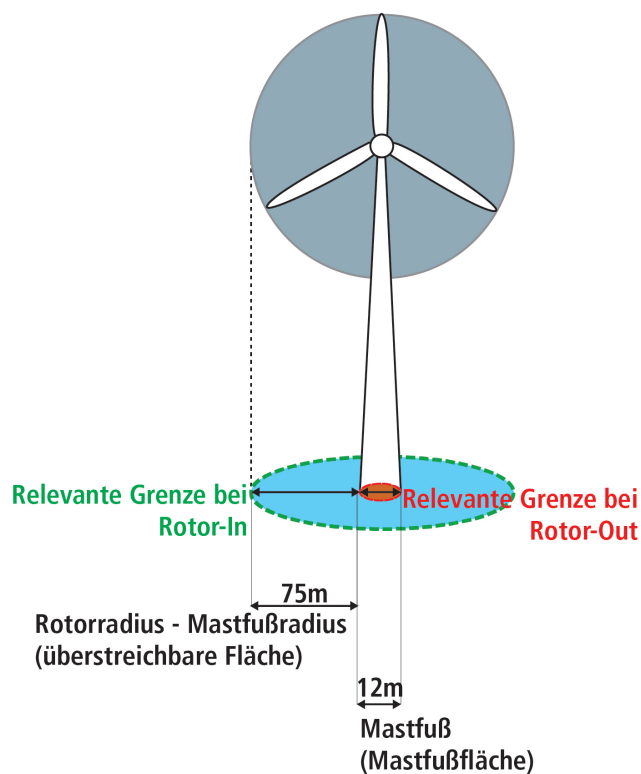
Windpotenzialflächen nach gewichteter Realisierungswahrscheinlichkeit, Quelle: Saarländische Windflächenpotenzialstudie 2024, Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL / Referat F/1 MWIDE

Windflächenpotenzial nach Studie 2024 in der Kreisstadt Homburg (Saar)					
Konfliktrisikowert	Realisierungspotenzial	Fläche in ha	Anteil Kommune	Fläche gewichtet nach Realisierungspotenzial in ha	Anteil Fläche Kommune (gewichtet)
1	100%	0,00	0,00%	0 ha	0,00%
2	80%	0,00	0,00%	0 ha	0,00%
3	60%	196,07	2,37%	117,64 ha	1,42%
4	20%	171,73	2,08%	34,35 ha	0,42%
5	5%	5,87	0,07%	0,2935 ha	0,00%
Summe		373,67	4,53%	152,28 ha	1,84%

Windenergie in Homburg (Saar)

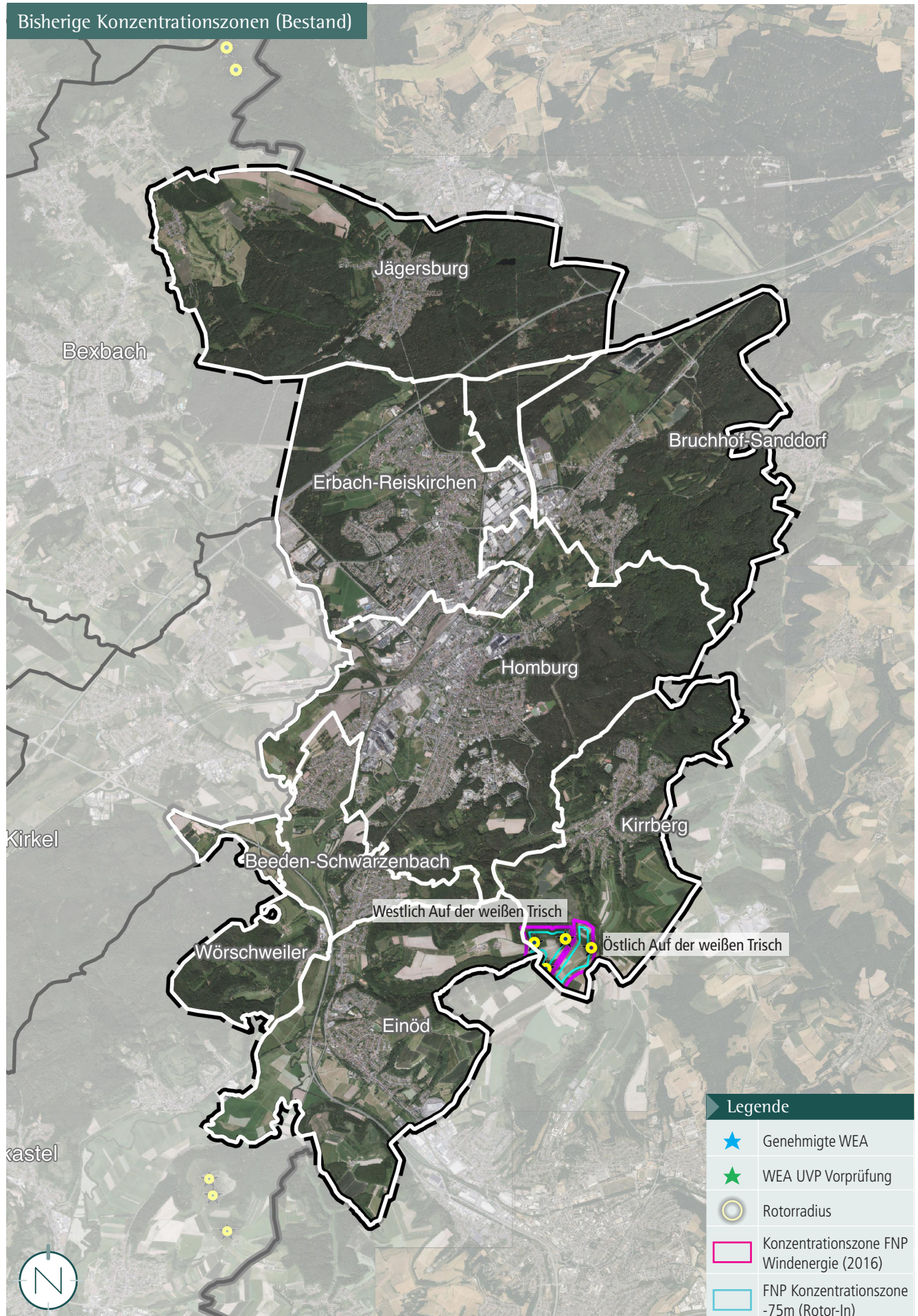
Die Kreisstadt Homburg (Saar) hat bereits einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Nutzung der Windenergie aufgestellt (2016). Dieser stellt Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung außerhalb i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dar (sog. Planvorbehalt).

Die Flächenziele des WindBG basieren auf der Annahme, dass zur Erreichung des im EEG festgelegten Ausbauziels etwa 2 % der Bundesfläche für Windenergieanlagen genutzt werden müssen. Nach § 4 Abs. 3 WindBG zählen dabei nur solche Flächen voll zum Flächenbeitragswert, bei denen die Rotoren von Windenergieanlagen auch über die eigentliche Sonderbaufläche hinausreichen dürfen („Rotor-Out“). Flächen, bei denen die Rotoren vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche bleiben müssen („Rotor-In“), werden hingegen nur anteilig angerechnet. Dafür ist eine genaue GIS-gestützte Analyse erforderlich: Von der Außengrenze der Fläche wird ein Puffer in Breite des einfachen Rotorradius abzüglich des Mastfußradius abgezogen. Dieser Radius wird gesetzlich mit 75 Metern angesetzt.



Erklärung zum -75m-Puffer von „Rotor-In“ zu „Rotor-Out“

Bisherige Konzentrationszonen (Bestand)



Da im bisherigen Flächennutzungsplan Windenergie (2016) keine klare Rotor-Out-Regelung festgelegt wurde, dürfte die Planung folglich auf der Annahme „Rotor-In“ beruhen. Zur Ermittlung des bisherigen Standes der Windenergiesteuerung ist die dargestellte Fläche daher nicht voll anrechenbar. Die Konzentrationszonen werden um 75 m nach innen gepuffert (angenommener Rotorradius), also entlang der Außenlinie reduziert.

4 WEA liegen innerhalb der FNP-Konzentrationszonen Windenergie (2017 in Betrieb genommen). Auch die von diesen Anlagen überstrichenen Flächen außerhalb der um 75 m reduzierten Pufferzone der Konzentrationszonen können als Windenergiegebiet angerechnet werden. Diese Anrechenbarkeit gilt nach § 4 Abs. 1 WindBG jedoch ausschließlich für das Teilflächenziel zum zweiten Stichtag, also 2030.

Ergebnis

Es ergibt sich folgendes Bild:

- Das kommunale Teilflächenziel nach Anlage 1 SFZG für den 31.12.2027 wird nicht erreicht.
- Das kommunale Teilflächenziel nach Anlage 1 SFZG für den 31.12.2030 wird nicht erreicht.

Basierend auf den ermittelten Werten gibt es Anlass für eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP).

Der FNP muss für eine volle Anrechenbarkeit der bisherigen Konzentrationszonen nach SFZG förmlich nach Vorschriften des BauGB geändert werden (§ 1 Abs. 8 BauGB), ein deklaratorischer Beschluss nach § 5 Abs. 4 WindBG genügt hier nicht. Es wird unabhängig vom Abzug infolge der Rotor-In-Regelung Planungsbedarf ausgelöst.

Zielerreichung nach SFZG Zielwert 31.12.2027: 0,91 % / 75,14 ha

	Gesamte Konzentrationszonen (Rotor-Out, gilt vorliegend nicht)		Reduzierte Konzentrationszone (Rotor-In, kann für FNP-Änderung angenommen werden)	
Fläche	66,47 ha	0,80%	30,65 ha	0,37%
Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2027	-8,67 ha	-11,54%	-44,49 ha	-59,21%

Zielerreichung nach SFZG Zielwert 31.12.2030: 1,65 % / 136,25 ha

	Gesamte Konzentrationszonen (Rotor-Out, gilt vorliegend nicht)		Reduzierte Konzentrationszone (Rotor-In, kann für FNP-Änderung angenommen werden)	
Fläche	66,47 ha	0,80%	30,65 ha	0,37%
Rotorflächen außerhalb	0,19 ha	0,01%	2,30 ha	0,03%
Fläche gesamt	66,66 ha	0,81%	32,95 ha	0,40%
Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2030	-69,59 ha	-51,08%	-103,30 ha	-75,82%

Umsetzbarkeit Rotor-In-Bestandsflächen

Überdies sollen die Windenergiegebiete umsetzbar sein, was bedeutet, dass ggf. zwischenzeitlich aufgetretene Restriktionen oder damals nicht zu berücksichtigende Belange etc. der Realisierung von WEA heute entgegenstehen können. Daher werden die um 75 m reduzierten Konzentrationszonen auf unüberwindbare Hemmnisse für Windenergieanlagen geprüft. Dies verkleinert die real umsetzbare bzw. anrechenbare Kulisse noch einmal. Teilweise kann jedoch aus den bestehenden Konzentrationszonen auch Bestandsschutz abgeleitet werden.

Bedeutung einer Zielverfehlung

Sollte die Kommune nicht die Flächenbeitragswerte erfüllen, drohen planungsrechtliche Automatismen in Kraft zu treten.

Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des WindBG weder das kommunale Teilflächenziel nach Spalte 1 (2027) beziehungsweise Spalte 2 (2030) der Anlage des SFZG erreicht wird, gelten die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB.

Dies bedeutet einerseits, dass die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr an bislang bestehende Konzentrationszonen gebunden sind, sondern auch, dass Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, eine „gesteigerte“ Privilegierung zukommt. In diesem Szenario könnten Windenergieanlagen weder Darstellungen in Flächennutzungsplänen, noch Ziele der Raumordnung entgegengehalten etc. werden. Es würde ein ungesteuerte Ansiedlung drohen, auf die die Kommune keinen planerischen Einfluss mehr hätte.

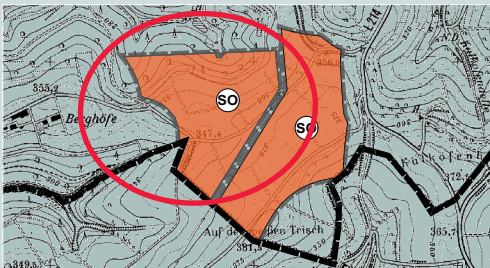
Wenn die Kommune jedoch ihr Teilflächenziel erreicht hat, dürfen WEA grundsätzlich nur noch innerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete errichtet werden. Außerhalb dieser Gebiete gelten Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB und sind nicht mehr privilegiert (§ 249 Abs. 2 BauGB). In der Regel stehen solchen Vorhaben außerhalb der Windenergiegebiete dann öffentliche Belange entgegen.

Schlussfolgerung

Aufgrund der gesetzlichen Automatismen nach § 245e und § 249 BauGB entsteht erheblicher Handlungsdruck, die Flächenbeitragswerte nach WindBG bzw. SFZG einzuhalten.

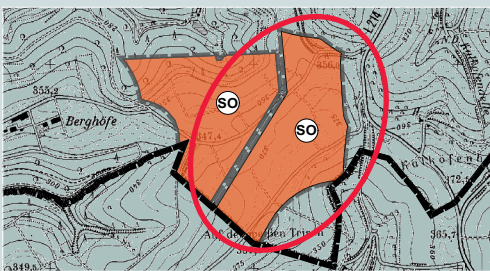
Unter Berücksichtigung der umsetzbaren Rotor-In Bestandsflächen verbleibt akuter Planungsbedarf. Es müssen die bestehenden Flächen erweitert bzw. zusätzliche Flächen zugunsten von Windenergieanlagen dargestellt werden, um einer unkontrollierten Ansiedlung („Wildwuchs“) entgegenwirken zu können. **Es fehlen Windenergiegebiete in einem Umfang von ca. 106,82 ha, um WEA außerhalb der Windenergiegebiete entprivilegieren zu können.**

Bestehende Konzentrationszonen FNP Windenergie (2016)



Westlich Auf der weißen Trisch (Einöd / Kirrberg)

- Sonderbaufläche FNP: ca. 33,77 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 16 ha
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m² (Ausweisung parallel zur Aufstellung des alten FNP)
 - Fläche besonders starker Neigung (technische Umsetzbarkeit wurde bislang nicht berücksichtigt)
- Freileitung und sonstige Restriktionen wurden bereits 2016 berücksichtigt und es wurden Windenergieanlagen bereits realisiert



Östlich Auf der weißen Trisch (Kirrberg)

- Sonderbaufläche FNP: ca. 32,7 ha
- Bei Rotor-In (-75m): ca. 14,6 ha
- In Abzug zu bringende Restriktionen in der Fläche:
 - Fläche besonders starker Neigung (technische Umsetzbarkeit wurde bislang nicht berücksichtigt)
 - Wohnen im Außenbereich (Abstand zur Hofstelle „Schangenhof“ auf Zweibrücker Gemarkung wurde bislang nicht hinreichend berücksichtigt)
- Freileitung und sonstige Restriktionen wurden bereits 2016 berücksichtigt und es wurden bereits Windenergieanlagen realisiert

Zwischenbilanz zu umsetzbaren Rotor-In-Bestandsflächen

Fläche gesamt		Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2027		Überschuss / Defizit in Bezug zum Teilflächenziel 31.12.2030*	
29,43 ha	0,36%	-45,71 ha	-60,84%	-106,82 ha	-78,4%
*Rotorflächen von Windenergieanlagen außerhalb der um 75m nach innen gepufferten Konzentrationszone werden hier für das Teilflächenziel 31.12.2030 nicht berücksichtigt, da lediglich die zum Stichtag <u>in Betrieb befindlichen Anlagen</u> nach SFZG anrechenbar sind und eine zwischenzeitliche Außerbetriebnahme nicht auszuschließen ist bzw. zusätzliche WEA hinzukommen könnten					

Standortsuche

Da bislang nicht genug Flächen für Windenergieanlagen dargestellt wurden, um den kommunalen Flächenbeitragswert zu erreichen, gilt es Flächen zu suchen, die sich hierfür heranziehen lassen.

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 01.02.2023 wurde das System zur Planung und Steuerung von Windenergieanlagen durch das Baugesetzbuch grundlegend geändert. Demnach ist es gem. § 249 Abs. 6 BauGB nun nicht mehr für die Rechtswirksamkeit des Plans beachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Darstellung von Windenergiegebieten geeignet sind. Dies soll sicherstellen, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung nach Umstellung auf eine Positivplanung keine unangemessen hohen Anforderungen an Windenergiegebiete gestellt werden (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34).

Insbesondere entfällt die „Tabuzonenrechtsprechung“ mitsamt der Tabuzonenbetrachtung für die Darstellung von Windenergiegebieten (vgl. Arbeitshilfe zum Vollzug des sog. Wind-an-Land-Gesetz vom 03.07. 2023, S. 11). Es kann keine bestimmte Planungsmethodik, etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung, verlangt werden. (vgl. BT-Drs. 20/2355, S. 34). Daher wird keine strenge Trennung zwischen harten und weichen Kriterien vorgenommen, die der Windenergie entgegenstehen.

Basis der Suche nach Standorten für zusätzliche Windenergiegebiete bilden die Kriterien der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024. Diese enthält neben zahlreichen rechtsverbindlichen Ausschlusskriterien (z.B. Ausschluss von Naturschutzgebieten), auch faktische Ausschlusskriterien (Verkehrs- und Siedlungsflächen) und Vorsorgeabstände. Überdies sind Flächen mit „geringerem“ Schutzanspruch enthalten, auf denen die Realisierung einer Windenergieanlage zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich ist (5%-100%).

An dieser Flächenkulisse orientiert sich die Standortsuche. Gleichwohl differenziert die Studie zwischen 6 Stufen (0%-100%), wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass auf Flächen ein Mastfuß realisiert werden

könnte. Das Überstreichen durch Rotoren wurde gesondert berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan kann Flächennutzungen jedoch nur wie folgt in der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergie berücksichtigen:

- Zulässigkeit Mastfuß
= „Mastfußfläche“
- Ausschluss Mastfuß & Zulässigkeit Rotorfläche
= „Überstreichbare Fläche“
- Ausschluss Mastfuß & Ausschluss Rotorfläche
= „Ausschlussfläche“

Um diese drei Status-Arten zu bestimmen, werden alle Flächennutzungen der Studie einzeln betrachtet und bewertet. Aufgrund der unterschiedlichen Realisierungswahrscheinlichkeit (Konfliktrisiken) ergeben sich dabei folgende Muster:

1. Flächen, die in der Studie mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 0 % bewertet wurden, werden im Regelfall ebenfalls gänzlich ausgeschlossen. Teilweise dürfen diese Ausschlussflächen jedoch durch Rotoren überstrichen werden, da z.B. ökologisch wertvolle Waldflächen i.d.R. nicht mit einem Mastfuß bebaut werden dürfen, aber durchaus durch Rotoren überstrichen werden können (ähnlich bei Gewässern). Stellt sich die Situation vor Ort aufgrund einer Fehleinschätzung in der Studie anders dar, wird dies gesondert angegeben.
2. Flächen mit einer geringen Realisierungswahrscheinlichkeit von 5 % bis 20 % für eine WEA bergen erhöhtes Konfliktrisiko und wurden unterschiedlich eingestuft. Einen Überblick bietet die tabellarisch aufgeführten Kriterien. Hervorzuheben ist der hohe Rang von Einzelfallentscheidungen im Bereich Militär und Luftfahrt.
3. Da das Konfliktrisiko bei Flächen mit einer Realisierungswahrscheinlichkeit von 60%, 80% und 100% verhältnismäßig gering erscheint, wurden diese Flächen so eingestuft, dass dort i.d.R. sowohl Mastfuß als auch Rotorflächen zulässig sind (durchgängig Mastfußflächen). Ein Beispiel sind mit 60% Realisierungswahrscheinlichkeit eingestufte Schwerpunktbereiche des Biotopver-

bundsystems gem. § 21 BNatSchG, die einen Beitrag zu Kohärenz des NATURA-2000 Netzes leisten. Dort z.B. können punktuelle Eingriffe durch WEA als vertretbar erachtet werden, sofern sich im Verfahren keine anderen Erkenntnisse ergeben.

Der Denkmalschutz wird in der Standortsuche noch nicht berücksichtigt, ebenso wie in der Windenergieflächenpotenzialstudie 2024. Dies ist Gegenstand einer Einzelfallprüfung im Verfahren.

Bestehendes Baurecht in Form von ggf. noch nicht verwirklichten Bebauungsplänen wurde gesondert betrachtet, um entsprechende Vorsorgeabstände einzuhalten. Diese waren im Siedlungsflächenabstand der Landesstudie noch nicht enthalten.

Da der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 der 1. Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans 2030 mit dem Stand vom 07.07.2023 zugrunde gelegt wurde, bislang jedoch weiterhin die Teilabschnitte Umwelt (2004) und Siedlung (2006) gelten, ergeben sich punktuell Disparitäten, die im Einzelfall betrachtet werden. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte ist der Planungsträger kraft § 249 Abs. 5 BauGB jedoch nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden und kann diese folglich überwinden. Hierzu bedarf es nach derzeitigem Kenntnisstand keines Zielabweichungsverfahrens, oder einer vergleichbaren Behördenentscheidung (vgl. Söfker in EZBK, § 249 BauGB Rn. 118).

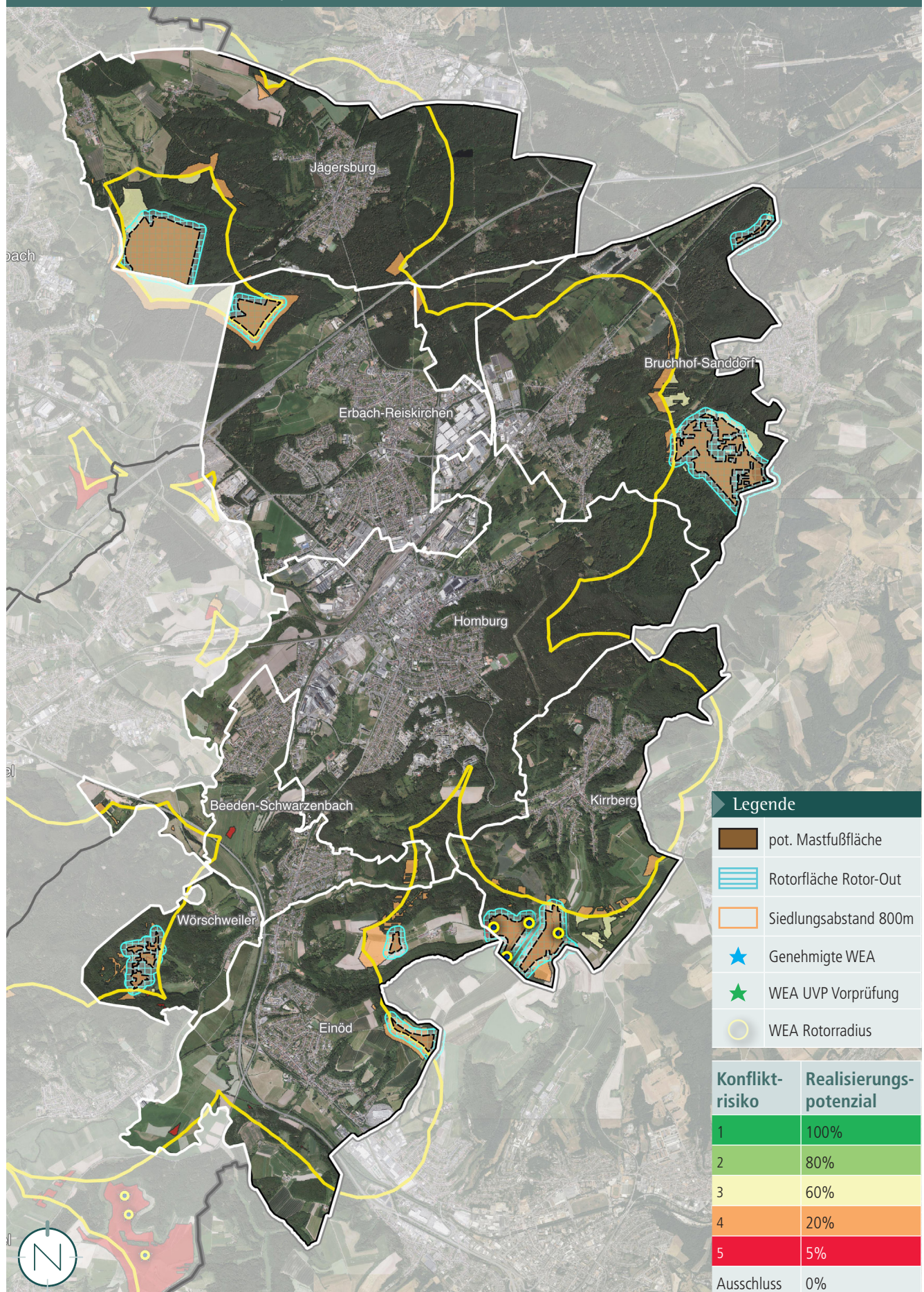
Es wird hier der Umgang mit Flächen mit einem Konfliktrisiko von 4 und 5 (20% bzw. 5% Realisierungswahrscheinlichkeit) tabellarisch aufgeführt, da dies individuell betrachtet wurde. Bei Konfliktrisiken mit einer angenommenen Realisierungswahrscheinlichkeit von 0% wurde dies, wie bereits dargelegt, an dieser Stelle nur angeführt, soweit die Bewertung von der Studie abweicht. Eine Übersicht aller Ausschlusskriterien für Mastfuß oder Rotorfläche befindet sich im Anhang.

Bewertung besonderer Flächen bzw. mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit in der Standortanalyse (0%-20%)				
Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag	Begründung
Nahbereich für kollisionsgefährdete Vogelarten i.S.d. § 45b Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG	5%	nein	nein	„Befindet sich im Nahbereich ein Brutplatz, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 45b Abs. 2 BNatSchG signifikant erhöht und die Windenergienutzungen nur im Ausnahmefalle möglich.“
Zentraler Prüfbereich für kollisionsgefährdete Vogelarten i.S.d. § 45b Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG	20%	ja	ja	ggf. sind artenschutzfachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG zur signifikanten Risikominderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Brutplätzen nötig, eine Realisierung wird dennoch für möglich gehalten; ggf. liefert das weitere Verfahren im Einzelfall andere Erkenntnisse
Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/ SPA	20%	ja	ja	ggf. sind artenschutzfachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG zur Risikominderung nötig, eine Realisierung wird dennoch für möglich gehalten; ggf. liefert das weitere Verfahren im Einzelfall andere Erkenntnisse
Puffer im Abstand 600 – 800 m um Wohnen im Innenbereich	20%	nein	ja	Mit zunehmender Entfernung nimmt die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA ab. Im Abstand von 800 m wird gegenüber einem Abstand von 600 m (Ausschlusskriterium) immer noch von einem hohem Konfliktrisiko ausgegangen. Da der Abstand im FNP Windenergie auch bislang bei 800 m lag, wird dieser Bereich auch künftig als Ausschluss für Mastfüße gewertet
400-m-Puffer um Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze	20%	nein	nein	Die Gebiete mit Erholungsfunktion sind eher empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen. Gegenüber der Windpotenzialstudie wird ein Ausschluss zur Bewahrung der Erholungsfunktion definiert, aufgrund des geringen Abstandes, sowohl für den Mastfuß als auch für die Rotorblattspitze
Schleppstrecken für Segelflugzeuge	20%	nein (einzelfallabhängig)	ja (einzelfallabhängig)	In der Bewertung der Windpotenzialstudie wird davon ausgegangen, dass hier eine Verweigerung der Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde zwar in weniger Fällen als in anderen Luftfahrt-Sicherheitsbereichen zu erwarten ist, dennoch besteht ein sehr hohes Konfliktrisiko, insbesondere aufgrund der geringen Geschwindigkeiten während der Schleppphase.

Bewertung besonderer Flächen bzw. mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit in der Standortanalyse (0%-20%)

Bezeichnung	Realisierungswahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpotenzialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüberschlag	Begründung
Sonstige Sicherheitsbereiche der Luftfahrt (Bauschutzbereich des Flughafens, Instrumentenflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken, Sichtflugstrecken und Meldepunkte Flughafen Saarbrücken, Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken, Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundenbereichen von Flugplätzen, An-/Abflugbereiche von Hubschrauberlandeplätzen, Radaranlagen mit 3.000-m-Puffer, Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen)	5%	nein	ja	Hier werden die Flächen als Ausschluss für Mastfüße gewertet, aufgrund der Pufferung der Studie wird jedoch erwartet, dass Rotoren überstreichen dürfen: „Die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von WEA bedarf aufgrund von deren Relevanz als Luftfahrthindernis - innerhalb des Bauschutzbereichs eines Flughafens gem. § 12 Abs. 1 und außerhalb von Bauschutzbereichen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) - der Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer Einzelfallprüfung. Die Luftfahrtbehörde trifft ihre Entscheidung gem. § 31 Abs. 3 LuftVG im Rahmen konkreter Anträge auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Aufgrund der Anlagenhöhe moderner, leistungsstarker WEA ist davon auszugehen, dass die Zustimmung innerhalb des jeweils betrachteten Bereichs in den allermeisten Fällen verweigert wird.“
Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und Absetzzonen Fallschirmsprung	20%	(nein) einzelfallabhängig	(nein) einzelfallabhängig	Inwiefern eine Betroffenheit eine Beeinträchtigung bedeutet, entscheidet die Bundeswehr nach Einzelfallprüfung, i.d.R. wird jedoch von einem hohen Konfliktrisiko ausgegangen (insbesondere Fallschirmsprung)
Ökologisch wertvolle Waldflächen: Bestandsschutz bei alter Konzentrationszone:	0% keine Angabe	nein ja	ja ja	Hier wird der Einschätzung der Windflächenpotenzialstudie 2024 gefolgt. Ausnahme für Mastfüße innerhalb von Wald gem. § 8 Abs. 2 LWaldG werden dort vorgesehen, wo bereits rechtswirksame Konzentrationszonen dargestellt wurden, da die Novellierung des Landeswaldgesetzes im Sommer 2024 erfolgte und dort erst nachträglich ein faktisches Waldumwandlungsverbot geschaffen wurde
Denkmalschutz (Grabungsschutzgebiete etc.)	keine Angabe	ja (einzelfallabhängig)	ja (einzelfallabhängig)	„Grundsätzlich ist die Errichtung einer WEA innerhalb eines Kulturdenkmals (Bau- und Bodendenkmäler, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen) oder beeinträchtigend in der Umgebung eines Kulturdenkmals genehmigungspflichtig gem. § 6 Abs. 1 u. 2 SDSchG. Die fachliche und rechtliche Bewertung kann hierbei ausschließlich im Einzelfall erfolgen.“

Potenzialflächen nach Einzelfallprüfung und umsetzbare Rotor-In-Konzentrationszonen (Bestand)



Mastfuß-Potenzialflächen mit 75 m überstreichbarem Puffer nach außen (mit Glättung zur Vermeidung von Datenbedingten Treppeneffekten, Ausblenden von Splitterflächen unter einem Hektar zur Übersicht); Quelle Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024), LVGL / Referat F/1 MWIDE

Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

Standortentscheidung

Um den kommunalen Flächenbeitragswert für Windenergiegebiete zu erreichen, müssen bestehende Konzentrationszonen vergrößert bzw. neue Sonderbauflächen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

Die Kreisstadt Homburg (Saar) entscheidet sich im Rahmen ihrer Planungshoheit, gezielt nur bestimmte Flächen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen darzustellen, die im Rahmen der Standortsuche als Potenzial ermittelt wurden. Neben einem Mindestabstand von Mastfuß zu Wohnen im Innenbereich, der aus dem bisherigen Abstand des alten FNP Windenergie (2016) abgeleitet wird, bietet sich eine Mindestgröße der Windenergiegebiete an, um Anlagenbetreibern Ausweichoptionen bei der Feinplanung zu geben (Flexibilität bei der exakten Platzierung des Mastfußes). Obwohl dieser Mindestwert nach wie vor als relativ niedrig einzustufen ist, sollte er dank des „Rotor-Out“-Ansatzes ausreichen, um dem Ausbau der Windstromerzeugung angemessen Rechnung zu tragen, da lediglich der Mastfuß im Windenergiegebiet positioniert sein muss.

Die Schwellenwerte sind jeweils:

- 800 m Abstand zu Wohngebieten und gemischt genutzten Gebieten in Ortslage (zum Mastfuß)
- Mindestgröße 1 ha.

Die Windenergiegebiete bestehen nun einerseits aus den bisherigen Konzentrationszonen, die um 75 m entlang der Außenlinie reduziert (da bislang Rotor-In) und von denen WEA entgegenstehende Restriktionen abgezogen wurden. Anschließend wurde dort, wo möglich, die bisherige Fläche als „Rotor-Out“ dargestellt. Hinzu treten Arrondierungen und Neudarstellungen aus der Standortsuche.

Zeichnerisch wird in der Plandarstellung eine maßstabsbedingte Vereinfachung vorgenommen. Daher erfolgt eine Glättung, die „Treppenraster“ aus der Datenanalyse bereinigt und zu einer leichten Reduzierung der Flächenkulisse führt. Überdies werden kleinere Lücken innerhalb zusammenhängender Flächen geschlossen oder im räumlichen Zusammenhang stehende

Flächen zusammengeführt. Da es sich bei diesen Kleinstflächen teilweise um Gewässer II. oder III. Ordnung, kleinflächige Biotope, Flächen starker Neigung o.Ä. handelt, vergrößern sich zwar technisch gesehen die Windenergiegebiete dadurch - die Flächen werden jedoch für die Flächenbeitragswerte nicht angerechnet bzw. gesondert bilanziert. Die Kleinstflächen sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu beachten.

Ausschluss von Alternativen

Im Rahmen der Standortsuche ergeben sich Splitterflächen, die aufgrund ihrer Größe, wie dargelegt, nicht für eine Darstellung als Windenergiegebiet geeignet sind. Alle Flächen ab einem Schwellenwert von einem Hektar die ermittelt wurden, werden künftig als Windenergiegebiet in der sachlichen FNP-Fortschreibung dargestellt.

Erläuterungen

Die dargestellten Flächen stellen das Ergebnis einer fundierten Standortuntersuchung innerhalb des gesamten Gebietes der Kommune dar. Der vorliegenden Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ liegt maßgeblich die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 zugrunde.

Die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich als Angebotsplanung zu verstehen, wobei die spätere konkrete Errichtung von Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der gesamten dargestellten Fläche darstellt. Ob tatsächlich alle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, ist nicht vorhersagbar (u.a. Eigentumsverhältnisse, Netzanschlusskapazität). Ebenso wenig kann auf der Flächennutzungsplanebene eine Aussage getroffen werden, wie viele Anlagen tatsächlich errichtet werden. Es ist nicht absehbar, welche Eingriffe tatsächlich erfolgen (Versiegelung Boden, Rodungen...). Dies ist erst im Zuge der konkreten Objektplanungen möglich.

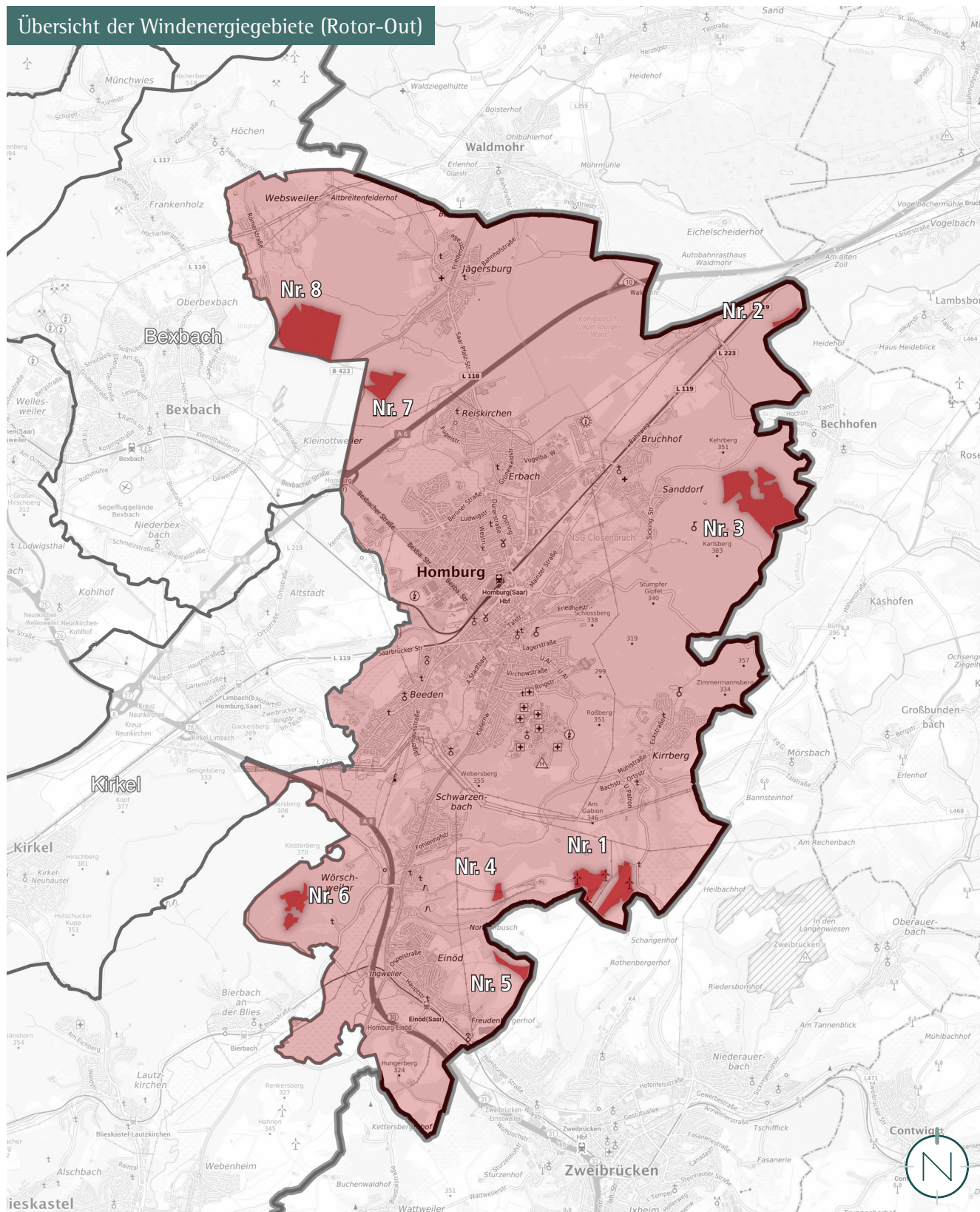
In den nach Anlage 1 des BNatSchG definierten Bereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind ggf. artenschutzrechtliche anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG bei der Verwirklichung von Windenergieanlagen zu ergreifen.

Die konkrete Ermittlung und Bestimmung von Maßnahmen zur notwendigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Suche und dingliche Sicherung von Kompensationsflächen kann erst in dem weiterführenden Genehmigungsverfahren stattfinden.

In den nachfolgenden Verfahren (Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, eventuell Bebauungsplan-Verfahren) können weitere Auflagen erfolgen (bis hin zu lokalen Tabuflächen).

Nachfolgend werden sämtliche Windenergiegebiete aufgeführt. Gleichzeitig sind diese auch in der Planzeichnung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verortet. Es wird grundsätzlich zwischen den Kategorien „Bestandsanpassung“ und „Neudarstellung“ unterschieden.

Übersicht der Windenergiegebiete (Rotor-Out)



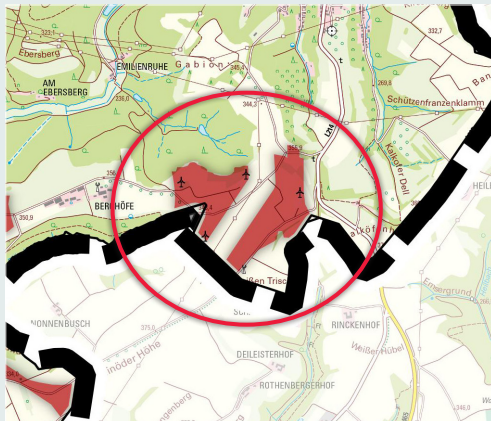
Künftige Sonderbauflächen für Windenergieanlagen; (ohne Maßstab), Quelle Hintergrunddaten: © GeoBasis-DE / GDZ-BKG-Bund (2025)

Flächenbilanz

Sonderbauflächen (Mastfuß) in der FNP Fortschreibung	202,76 ha
Anrechenbare Fläche nach Datensatz Windflächenpotenzialstudie 2024 unter Berücksichtigung dargelegter Gewichtung (mit Glättung der Studiendaten, ohne Lückenschluss durch Kleinstflächen, abzüglich kleinflächiger Restriktionen)	170,58 ha
SFZG-Zielwert 31.12.2027	2,07 % (Ziel 0,91 %)
SFZG-Zielwert 31.12.2030 (ohne WEA die zum Stichtag in Betrieb sind)	2,07 % (Ziel 1,65 %)

Windenergiegebiete im Einzelnen

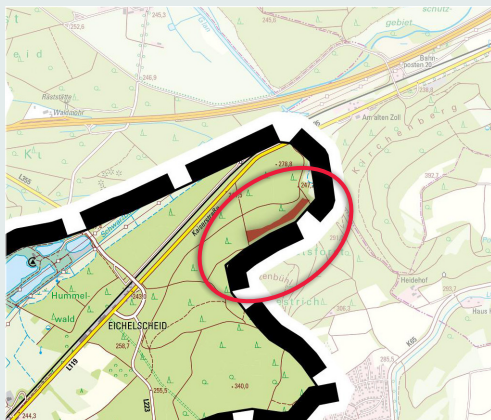
Steckbriefe der Windenergiegebiete



Kirrberg / Einöd - Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (ca. 35 ha)

Bestandsanpassung

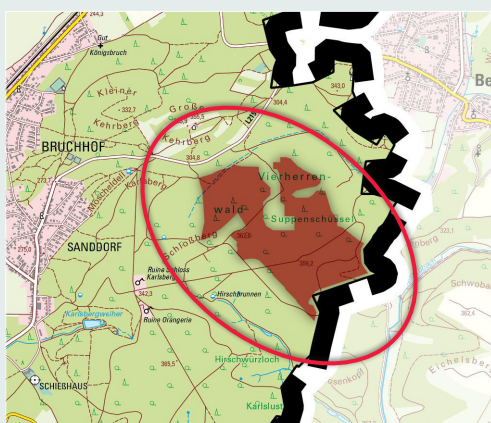
- Lage: Östlich des Betriebes „Berghöfe“, westlich der L 214 und der Hütte „Kirrberg“
- Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung, Windenergieanlagen, Funkmast o.ä.
- Umgebung: Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- FNP (1980): Fläche für Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Überwiegend Zulässigkeit von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Bruchdorf-Sanddorf - Nr. 2 „Am Störzenbühl“ (ca. 2 ha)

Neudarstellung

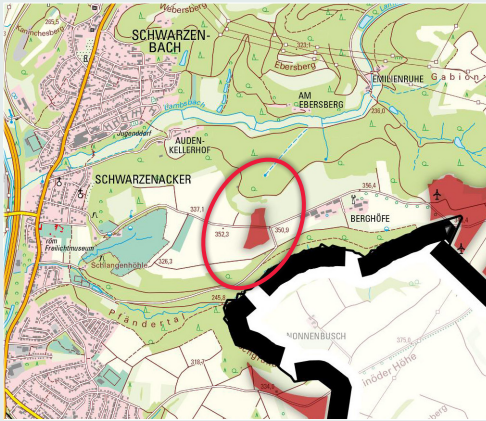
- Lage: Südöstlich der Kaiserslauterer Straße (L 119)
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forstwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Bruchdorf-Sanddorf - Nr. 3 „Suppenschüssel“ (ca. 63 ha)

Neudarstellung

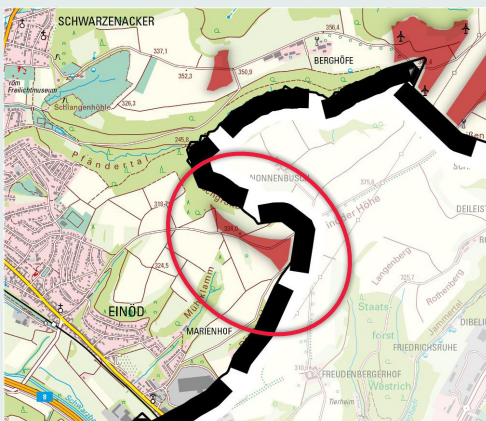
- Lage: Südlich der „Kehrbergshütte“ und südlich der L 225
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forstwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Einöd - Nr. 4 „Westlich Berghof“ (ca. 3 ha)

Neudarstellung

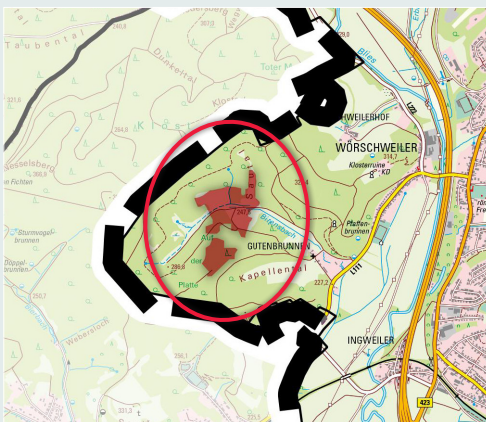
- Lage: Westlich des Betriebs „Berghof“
- Nutzung: Landwirtschaft
- Umgebung: landwirtschaftlich genutzte Flächen, teils Wald
- FNP (1980): Fläche für Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz und teils Vorranggebiet Landwirtschaft
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Einöd - Nr. 5 „Weizenäcker“ (ca. 6 ha)

Neudarstellung

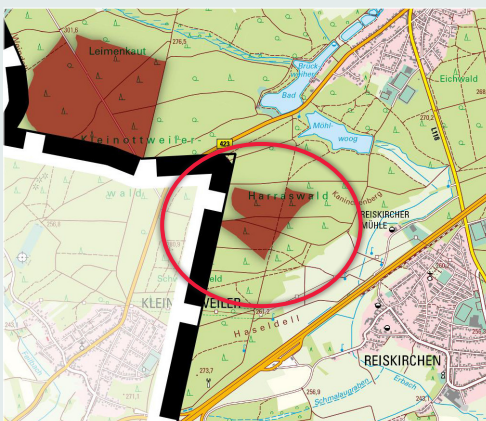
- Lage: Westlich des Betriebs „Berghof“
- Nutzung: Landwirtschaft, kleine Schutzhütte o.Ä.
- Umgebung: landwirtschaftlich genutzte Flächen, teils Wald
- FNP (1980): Fläche für Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz und teils Vorranggebiet Landwirtschaft
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Wörschweiler - Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (ca. 14 ha)

Neudarstellung

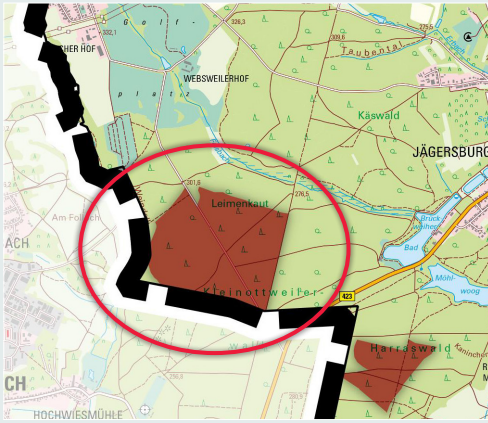
- Lage: Westlich des Gutenbrunner Schlosses (L 111)
- Nutzung: Land- und Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forst- und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Lage innerhalb eines unzerschnittenen Raums gem. § 6 SNG (Abwägung mit § 2 EEG)
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Erbach-Reiskirchen - Nr. 7 „Reiskircher Dick“ (ca. 16 ha)

Neudarstellung

- Lage: Südwestlich der B 423, nordwestlich der A 6
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forst- und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang



Jägersburg - Nr. 8 „Leimenkaut“ (ca. 63 ha)

Neudarstellung

- Lage: Nordwestlich der B 423, südlich des Felsbachs
- Nutzung: Forstwirtschaft
- Umgebung: Wald
- FNP (1980): Fläche für Forst- und Landwirtschaft
- FNP Windenergie (2016): Ausschluss von WEA
- Ziele des LEP (2004/2006): teils Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Restriktionen im Einzelnen: Siehe Anhang

Auswirkungen der Fortschreibung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Dies

wird unter anderem dadurch erreicht, dass unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Darstellungen der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurden vor diesem Hintergrund so gewählt, dass die bisherigen Siedlungsflächenabstände in die Rotor-Out-Planung übertragen wurden. Hierdurch wird Konfliktfreiheit gewährleistet. Für potenzielle zukünftige Windenergieanlagen wurden anhand der Standortsuche grundsätzlich die Flächen ausgewählt, die die geringsten Konflikte aufweisen.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen beispielsweise aufgrund von Lärmimmissionen oder Schattenwurf wurden in der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ durch den gewählten Abstand zu Wohngebieten und gemischt genutzten Gebieten im Innenbereich berücksichtigt. Für Wohnen im Außenbereich wird im Einklang mit der saarländischen Windpotenzialflächenstudie 2024 ein geringerer Abstand veranschlagt, da die Bedeutung der Wohnnutzung und deren Empfindlichkeit aufgrund der Anzahl von potenziell betroffenen Personen insgesamt im Vergleich geringer ausfällt.

Neben den Geräuschen und der Verschattung kann auch die optisch bedrängende Wirkung von WEA maßgebend für den notwendigen Abstand zur Wohnbebauung sein. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer „optisch bedrängenden Wirkung“ einer Windenergieanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Wind-

energieanlage entspricht.“ Der notwendige Abstand kann jedoch erst bei Konkretisierung der Planung im Einzelfall ermittelt werden und hängt insbesondere von der Anlagenhöhe und der Topografie ab. Durch den gewählten Mindestabstand zur Siedlungsfläche dürfte diese Anforderung jedoch gewahrt sein, insbesondere da die bisherigen Abstände beibehalten werden.

Die von Windenergieanlagen ausgehenden tieffrequenten Geräusche und der Infraschall sind gemäß TA Lärm sowie einschlägigen DIN-Normen in einer Einzelfallprüfung anhand der konkreten Anlage und der örtlichen Verhältnisse im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu bewerten. Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand liegen die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel im Regelfall deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Gesundheitsgefährdende Wirkungen konnten bislang nicht nachgewiesen werden. Die Einhaltung der gewählten Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung vermeidet erhebliche Belästigungen und gewährleistet nach heutigem Stand eine Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Infraschall.

Da mit zunehmender Entfernung die Lärmbelastung und bedrängende Wirkung durch WEA abnimmt, sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die gewählten Mindestabstände gewährleistet. Etwaige Beeinträchtigungen oder ggf. Konflikte sind jedoch im Zuge der nachgelagerten Verfahren im Einzelfall zu prüfen und falls erforderlich, durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung

Vorrang erneuerbarer Energien

§ 2 EEG

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie von Sport, Freizeit und Erholung

Der vorliegenden Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ liegt maßgeblich die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 zugrunde, welche einen umfassenden Gebietskatalog nach Überplanbarkeit vorgelegt hat. Zur Berücksichtigung der Belange von Freizeit und Erholung wurden zahlreiche Nutzungen mit einem Mindestabstand gepuffert und dieser Puffer aus Vorsorgegründen bereits in der Standortsuche als Maststandort ausgeklammert. Diese Nutzungen sind nicht nur empfindlich gegenüber optischen bzw. akustischen Reizen, sondern genießen z.T. auch besonderen Schutz vor Lärm i.S.d. TA Lärm, hierzu gehören insbesondere:

- Kur- und Klinikeinrichtungen
- Campingplätze und Ferienhäuser
- Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze
- Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten

Aufgrund der gewählten Abstände ist davon auszugehen, dass nachteilige Auswirkungen auf diesen Belang auf FNP-Ebene nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie die Belange des Denkmalschutzes

Die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ermöglicht die Errichtung von Windenergieanlagen, welche im Saarland bereits mancherorts Rotorblattspitzenhöhen von 270 m erreichen und entsprechend fernwirksam sind.

Windenergieanlagen (WEA) beeinträchtigen durch ihre Höhe das Landschaftsbild, besonders in landschaftlich sensiblen Gebieten und bei geringer Vorbelastung. Die Sichtbarkeit hängt von topografischen Gegebenheiten sowie Sichtbarrieren wie Wäldern ab. Sichtbarkeit allein bedeutet jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung – diese tritt nur ein, wenn WEA das Landschaftsbild dominieren und andere Merkmale

überlagern. Solche Wirkungen sind vor allem im Umkreis von etwa dem 15-fachen der Anlagenhöhe zu erwarten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.3.2019 – 12 ME 105/18). Mit zunehmender Entfernung und bei ungünstigen Wetterbedingungen nimmt die visuelle Wirkung deutlich ab.

Aufgrund technischer Entwicklungen und stärkerer Erträge bei größerer Höhe erreichen WEA tendenziell immer höhere Bauhöhen. Je höher die WEA, desto weiter sind diese in der Regel sichtbar, was den Radius der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erhöht.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans darf jedoch nach § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG keine Höhenfestlegungen für WEA zur Schonung des Landschaftsbildes vorgeben, andernfalls würde die beabsichtigte Rechtsfolge der Entprivilegierung von WEA bei Erfüllung des Flächenbeitragswert i.S.d. § 249 Abs. 2 BauGB nicht eintreten.

Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sind vielmehr auf Ebene der Zulassung im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Anlagenhöhe zu betrachten. Hierbei wird die jeweilige Vielfalt, Eigenart und Schönheit der bisherigen Landschaft, sowie ggf. vorliegende Vorbelastungen berücksichtigt. Erst bei Kenntnis der individuellen Höhe und des genauen Standortes der WEA ist eine GIS-gestützte Landschaftsbild- und Einsehbarkeitsanalyse möglich. Im Zulassungsverfahren sind dann geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorzusehen.

Bau- und Bodendenkmäler sind gem. saarländischer Windflächenpotenzialstudie durch die Planung nicht betroffen. Es ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Denkmalschutzes.

Auswirkungen auf umweltschützen-de Belange

Für die Fortschreibung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung erfolgt auf einer kursorischen Ebene unter Verwendung der verfügbaren Datengrundlagen zu den einzelnen Umweltgütern und soll eine naturschutzfachliche Beurteilung der zulässigen Standorte für Windenergieanlagen ermöglichen. Damit beschränkt sich die Umweltprüfung im Sinne der bau-

rechtlichen Abschichtung der vorbereiteten Bauleitplanung auf eine abstrakte Beurteilung einer zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen, deren anlagenabhängige und standortgenaue Auswirkungen im Zulassungsverfahren zu prüfen sind.

In Anlehnung an die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024 wurden folgende naturschutzfachlichen Kriterien aus Vorsorgegründen bereits in der Standortsuche als Maststandort ausgeklammert:

- Naturschutzgebiete
- Naturwaldzellen
- Vogelschutzgebiete/SPA
- Biosphärenreservate Zone I und II (Kern- und Pflegezonen)
- FFH-Gebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope > 1.000 m²
- Landschaftsschutzgebiete im angrenzenden Bereich zu NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete (200 m) gemäß der Verordnung über die Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013
- der auf Grundlage der erfassten kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten (2019 bis 2023) konstruierte „Nahbereich“ der kollisionsgefährdeten Brutvogeldaten nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG
- Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/SPA
- Moore und Sümpfe des ATKIS-Basis-DLM mit Flächenumfang > 10 ha („Feuchtgebiete“)
- Ökologisch wertvolle Waldflächen außerhalb von bestehenden Konzentrationszonen
- Vorranggebiete für Naturschutz (VN) LEP-Neuaufstellung (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete)

Vereinzelt kann es aufgrund der maßstabsbedingten Vereinfachung der Planzeichnung zu kleinflächigen Überlagerung dieser Flächen mit den dargestellten Windenergiegebieten kommen, diese Unschärfe ist im Rahmen der Planverwirklichung parzellenscharf zu berücksichtigen.

Um die Teilflächenziele zu erreichen, ist nach Ansicht des Planungsträgers jedoch eine Überplanung von besonders großflächigen, jedoch weniger strengen arten-

schutzrechtlich hergeleiteten Restriktionsflächen unumgänglich:

- Zentrale Prüfbereiche nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.

Dort sind je nach Ergebnis des Umweltberichts ggf. artenschutzfachlich anerkannte Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 2 BNatSchG zur signifikanten Risikominderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei der Planverwirklichung nötig, eine Realisierung scheint auch entsprechend der Einstufung in der Landestudie nicht gänzlich unmöglich.

Eine Errichtung von WEA innerhalb geschützter unzerschnittener Räume gem. § 6 SNG stellt zwar für die Fernwirkung des Landschaftsteils einen Eingriff dar, der Naturhaushalt wird im Übrigen nur punktuell berührt. Es handelt sich nicht um eine Zerschneidung im engeren Sinne, da der Eingriffsort für die Fauna weitgehend durchgängig bleibt und keine Trenn- und Sperrwirkung entfalten dürfte. Überdies liegt die Errichtung von WEA gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, wonach auch die Voraussetzung gem. § 6 Abs. 4 SNG vorliegt. Daher wurden diese unzerschnittenen Räume auch nicht in der saarländischen Windflächenpotenzialstudie berücksichtigt.

- wird nach Vorlage des Umweltberichts ergänzt

Zum Ausgleich der von Planvorhaben hervorgerufenen ökologischen Beeinträchtigungen müssen auf der nachgelagerten Zulassungsebene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich als Angebotsplanung zu verstehen, wobei die spätere konkrete Errichtung von Windenergieanlagen nur einen punktuellen Eingriff innerhalb der gesamten dargestellten Flächen darstellt. Ob tatsächlich alle Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden, ist nicht vorhersagbar.

Die konkrete Ermittlung und Bestimmung von Maßnahmen zur notwendigen Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Suche und dingliche Sicherung von Kompensationsflächen kann daher erst in dem weiterführenden Genehmigungsverfahren stattfinden.

Weiterführende Beschreibungen und Bewertungen zu Umweltauswirkungen im Zuge der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ können dem zugehörigen Umweltbericht entnommen werden. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erstellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Die umweltschützenden Belange wurden demnach entsprechend der Planungsebene der „vorbereitenden“ Bauleitplanung i.S.d. § 1 Abs. 2 BauGB angemessen berücksichtigt und in die Planung integriert.

Auswirkungen auf Belange des Bodenschutzes

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind nur geringfügige Veränderungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen eng begrenzt ist. Eine genaue Bilanzierung des Eingriffs in die natürlichen Bodenfunktionen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht möglich.

Ab einem Hangneigungswinkel von über 30 % wird die Errichtung von WEA aus technisch-wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar angenommen. Dieses Ausschlusskriterium für Mastfüße in der Standortsuche beugt einer übermäßigen Geländemodellierung in Steillagen vor und trägt dadurch indirekt auch dem Schutz des natürlichen Bodens Rechnung.

Es sind die einschlägigen Normen zum Schutz des Bodens zu beachten. Es ist rein durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine wesentliche Beeinträchtigung des Bodens zu erwarten.

Auswirkungen auf Belange der Luft, der Klimaanpassung und des Klimaschutzes

Im Zuge der Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ kommt es zu lokalklimatischen Veränderungen durch kleinflächige Versiegelungen (Fundamente, ggf. Zuwegungen). Die Wirkintensität ist aufgrund der tatsächlich versiegelten Flächengröße im Vergleich zur gesamten Sonderbaufläche jedoch als gering zu bezeichnen, klimatisch belastete Siedlungsräume sind nicht durch die Planung

betroffen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken, Bauphase) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Die Planung ermöglicht die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie. Der Ausbau der Windenergienutzung entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung, dem WindBG sowie dem SFZG.

Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbare Energien

Ein wesentliches Anliegen der FNP-Fortschreibung besteht darin, die Möglichkeit zur Erzeugung von Windstrom im Gemeindegebiet gezielt zu steigern – als konkreter Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zu einer klimaneutralen und sicheren Stromversorgung. Die planerische Darstellung geeigneter Flächen ermöglicht nicht nur eine geordnete Entwicklung von Windenergieanlagen, sondern bringt auch einen unmittelbaren Nutzen für die Kommune: Über die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§ 6 EEG) und das Saarländische Gemeindebeteiligungsgesetz (SGBG) vom 12. Juni 2024 wird die Kommune finanziell an den Erlösen beteiligt. Diese Einnahmen kommen wiederum der Allgemeinheit zugute – etwa durch Investitionen in Infrastruktur oder Bildung vor Ort.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die Sicherung von Rohstoffvorkommen

Die wirtschaftlichen Belange der Energiebranche profitieren durch die vorliegende Planung durch Investitionssicherheit und zusätzliche Flächen zur Energiegewinnung. Betreffend den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen wurden im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 zwei Flächenkategorien in der Standortsuche als ungeeignet für Mastfüße gewertet:

- Gebiete, in denen die Windhöffigkeit nicht ausreicht für einen profitablen Betrieb von WEA (Grenzwindgeschwindigkeit 6,5 m/s in 150 m über Grund)
- Hangneigung von über 30 % wird für WEA aus technisch-wirtschaftlichen Gründen als nicht realisierbar angenommen. Zuwegungs- und Erschließungskosten steigen im steilen Gelände. Transport zum Standort und Inbetriebnahme von WEA und Montagekräne sind erschwert.

Darüber hinaus wurden wirtschaftlich relevante Vorranggebiete des LEP-Entwurfs 2023 im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 von einer Überplanung ausgenommen, um den Belangen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung zu tragen:

- Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) gem. LEP-Neuaufstellung
- Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) gem. LEP-Neuaufstellung

Überdies wurden genehmigte Abbauflächen aus dem Bergrecht bzw. Gewerbe-recht in der Planung berücksichtigt und als Windflächenpotenzial ausgeklammert.

Die Belange der Wirtschaft, sowie der Sicherung von Rohstoffvorkommen wurden umfassend berücksichtigt und in die Planung eingestellt. Es sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Durch die Darstellung geplanter Windenergiegebiete im Zuge Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ werden teilweise land- und

forstwirtschaftlich genutzte Flächen überlagert. Um der Versorgungssicherheit und dem Klimaschutz sowie den Belangen der Wirtschaft angemessen Rechnung zu tragen, ist eine derartige Darstellung jedoch erforderlich.

Tatsächlich benötigt wird jedoch nur ein kleiner Teil der dargestellten Flächen für Fundamente, Kranaufstellfläche, Zuwegungen etc. Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ daher nicht negativ beeinträchtigt.

Ökologisch wertvolle Waldflächen nach § 8 Abs. 2 LWaldG wurden im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 ausgespart, da dort die Errichtung von Mastfüßen aufgrund des faktischen Waldumwandlungsverbotes nicht zulässig wäre. Da die Novellierung des Landeswaldgesetzes erst im Sommer 2024 erfolgte und erst damit dort ein faktisches Waldumwandlungsverbot geschaffen wurde, wird angenommen, dass innerhalb der anrechenbaren bestehenden Konzentrationszonen Bestandsschutz gilt.

Etwaige Konflikte einzelner Vorhaben sind im Rahmen der Zulassungsebene in Abstimmung mit der Forstbehörde aufzuarbeiten und entsprechend zu beachten (z. B. durch Waldausgleichsmaßnahmen).

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Windenergiegebiete obliegt der Planverwirklichung, da häufig auf Wirtschaftswege oder gar temporär zu schaffende Transportwege zurückzugreifen ist. Eine Betrachtung der Nähe und Verfügbarkeiten von Netzeinspeisepunkten würde aufgrund des laufenden Netzausbaus und dynamischer Verfügbarkeiten keine belastbare Aussage für die FNP-Fortschreibung liefern.

Rechtliche und fachlich erforderliche Abstände zu schienen- und straßengebundenen Verkehrs-Trassen wurden umfassend im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 berücksichtigt und umfassen:

- Schienen
- Autobahnen
- Bundes- und Landesstraßen
- Kreisstraßen
- Geplante Straßen von Bund und Land

Auch geplante Freileitungen und bestehende Freileitungen (Strom) wurden mit einem Puffer ausgespart.

Die Belange des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung werden durch die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nicht negativ beeinträchtigt. Mögliche Auswirkungen bei einzelnen Flächen sind auf Ebene der Zulassungsebene zu untersuchen und dort in die Planung einzubeziehen.

Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Luftfahrt

Belange von Militär, Zivilschutz, sowie Luftverkehr wurden in der saarländischen Windflächenpotenzialstudie 2024 berücksichtigt. Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und „Absetzzonen Fallschirmsprung“ werden als Standorte aufgrund des Vorbehalts einer Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr nicht pauschal ausgeschlossen.

Es werden Mindestabstände zu bestimmten seismologischen Messstationen im Einklang mit der saarländischen Windflächenpotenzialstudie gewählt, so dass die spezifischen Aufgaben der Stationen trotz WEA-bedingter Störungen mit gewissen Abstrichen potenziell noch erfüllt werden können.

Luftfahrttechnische Restriktionen und Sicherheitsbereiche dagegen werden großzügig ausgespart, insbesondere um die Festlegung von Höhenbestimmungen für WEA zu vermeiden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG).

Durch die getroffene Einzelfallbetrachtung werden die genannten Belange nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Belange der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

Still- oder Fließgewässer wurden im Rahmen der Standortsuche gepuffert und als Standort für Mastfüße ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiete wurden ebenso berücksichtigt und bis auf die Schutzzone III als Mastfußstandort ausgeschlossen.

Aufgrund der technogenen Struktur von Windenergieanlagen und der gewählten Abstände zu umliegenden Siedlungen sind infolge der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes zu erwarten. Es erfolgen nur punktuelle Versiegelungen, wodurch weder die Versickerung, noch das Retentionsverhalten des Bodens signifikant beeinträchtigt wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Restrisiko nicht auszuschließen. Grundsätzlich wird ein wassersensibles Planen und Bauen bei Baumaßnahmen, ggf. Objektschutzmaßnahmen empfohlen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf private Belange

Die Nutzbarkeit und der Wert der Grundstücke werden nicht in einer Art und Weise eingeschränkt, die den Eigentümern und der angrenzenden Grundstücke unzumutbar ist.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben werden, der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend, eingehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verwiesen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Fortschreibung

- Vorbereitung der klimaneutralen Energiegewinnung als aktiver Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende gemäß dem Planungshorizont bis 2030 (SFZG) bzw. 2045 (Klimaschutzgesetz, EEG)
- Aktualisierung des Rahmens zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen als Beitrag für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Energiewende im Sektor Wind
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Windenergieanlagen; dem Bedarf wird Rechnung getragen
- Positive Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes durch das Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien (Windstrom)
- keine nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Keine erheblichen Beeinträchtigung der Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie auf Sport, Freizeit und Erholung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine nicht ausgleichbaren erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf den Denkmalschutz
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf umweltschützende Belange
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Wirtschaft, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Sicherung von Rohstoffvorkommen
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes

- Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser und auf die Belange der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und die Ver- und Entsorgung
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes und der Luftfahrt
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Fortschreibung

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG, sowie der Klimaschutz überwiegen deutlich. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Es gibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Erholung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltschützende Belange - unter Berücksichtigung der im Zulassungsverfahren ggf. folgenden Maßnahmen -, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer gewissen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds, überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

Ausblick

- Mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen übertrifft die Kreisstadt Homburg sowohl das Teilflächenziel 2027 als auch das Ziel 2030 deutlich. Das gegenüber dem alten FNP bestehende Defizit wird nun vollständig geschlossen, indem bestehende Zonen (geringfügig) erweitert und neue, konfliktarme Standorte aufgenommen werden.
- Durch die Planfortschreibung behält die Stadt ihre Steuerungsmöglichkeit und verhindert einen „Wildwuchs“ von Anlagen.
- Die Planfortschreibung schafft die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen, um die SFZG-Vorgaben fristgerecht zu erfüllen, kommunale Steuerung zu sichern und gleichzeitig einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten.

Anhang

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse

Thema	Bezeichnung	Realisierungs- wahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpoten- zialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüber- schlag
Siedlung	600m-Puffer um Wohnen im Innenbereich	0%	nein	nein
Siedlung	Puffer im Abstand 600 – 800 m um Wohngebiete und ge- mischt genutzte Flächen im Innenbereich (Ortslage)	20%	nein	ja
Siedlung	400m-Puffer um Campingplätze und Ferienhäuser	0%	nein	nein
Siedlung	400m-Puffer um Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golf- plätze	20%	nein	nein
Siedlung	Freizeitanlagen, Schwimmbäder, Golfplätze etc.	0%	nein	nein
Siedlung	Industrie- und Gewerbegebiete	0%	nein	nein
Siedlung	750m-Puffer um Kur- und Klinikgebiete	0%	nein	ja
Siedlung	Siedlungsgebiete angrenzender Bundesländer und von Nachbarstaaten	0%	nein	nein
Siedlung	Einrichtungen für Sport und weniger lärmempfindliche Freizeitaktivitäten	0%	nein	nein
Siedlung	400m-Puffer um Wohnen im Außenbereich	0%	nein	nein
Artenschutz Vögel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich	5%	nein	nein
Artenschutz Vögel	Kollisionsgefährdete Vogelarten - zentraler Prüfbereich	20%	ja	ja
Artenschutz Vögel	Vogelzugkorridor Mornellregenpfeifer	0%	nein	nein
Bergbau	Genehmigte Abbauflächen (Bergrecht, Gewerberecht)	0%	nein	nein
Hangneigung	Fläche besonders starker Neigung (über 30 %)	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	10m Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	50m-Puffer um Fließgewässer I. Ordnung und Kanälen (Schifffahrt und Wasserwirtschaft)	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Binnenseen und 5-m-Puffer um Binnenseen	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Feuchtgebiete > 10 ha	0%	nein	ja
Landbedeckung/-nutzung	Fließgewässer aller Art	0%	nein	ja
Landesplanung	Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) LEP- Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistun- gen (VG) (einschl. Hafengebiete) LEP-Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Vorranggebiete für Naturschutz (VN) LEP-Neuaufstellung	0%	nein	nein
Landesplanung	Innenpuffer zu Grenze RLP (75 m) (Verhinderung Rotor- Out)	0%	nein	ja
Landesplanung	Innenpuffer zu Grenze Luxembourg und Frankreich (75 m) (Verhinderung Rotor-Out)	0%	nein	ja

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse

Thema	Bezeichnung	Realisierungs- wahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpoten- zialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüber- schlag
militärische Belange	Militärische Radaranlagen der Landesverteidigung mit einem Puffer von 10.000 m und Absetzzonen Fallschirmsprung	20%	nein	nein
militärische Belange	Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze inkl. der Gaststreitkräfte	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Important Bird Area (IBA) der Kategorien A1-3, A4 iv), B1 iv), B2, C1 und 2, C5 und 6, außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten/SPA	20%	nein	ja
Naturschutz Gebietsschutz	Biosphärenreservate Zone I und II (Kern- und Pflegezonen)	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	FFH-Gebiete	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Gesetzlich geschützte Biotop > 1.000 m²	0%	nein	ja
Naturschutz Gebietsschutz	Kerngebiete des Naturschutzgroßprojektes Landschaft der Industriekultur Nord	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Landschaftsschutzgebiete im angrenzenden Bereich zu NSG, FFH-Gebiete, SPA-Gebiete (200 m)	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Nationalparke	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Naturschutzgebiete	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Naturwaldzellen	0%	nein	nein
Naturschutz Gebietsschutz	Vogelschutzgebiete/SPA	0%	nein	nein
Naturschutz Wald	Ökologisch wertvolle Waldflächen	0%	nein	ja
sonstige Infrastruktur	Geplante Freileitungen und Freileitungen (Strom) mit 127,5-m-Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstation Düppenweiler mit 1km Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstationen Nordschacht mit 1.000-m-Puffer	0%	nein	nein
sonstige Infrastruktur	Erschütterungsmessstation PRIMS Kompensation mit 1km Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Luft	An- Abflugbereiche von Hubschrauberlandeplätzen	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Bauschutzbereich des Flughafens	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Circling-Verfahren Flughafen Saarbrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Ein- und Ausflugkegel der Landebahnen des Sonderlandeplatzes Zweibrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Instrumentenflugverfahren Sonderlandeplatz Zweibrücken	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Mindestabstände von Luftfahrthindernissen zu Platzrundenbereichen von Flugplätzen	5%	nein	ja
Verkehr Luft	Schleppstrecken für Segelflugzeuge	20%	nein	ja
Verkehr Luft	Sichtflugstrecken und Meldepunkte Flughafen Saarbrücken	5%	nein	ja

Ausschluss- und Restriktionskriterien aus der Standortanalyse

Thema	Bezeichnung	Realisierungs- wahrscheinlichkeit Errichtung eines Mastfußes nach Windflächenpoten- zialstudie 2024	Standort für Mastfuß	Rotorüber- schlag
Verkehr Luft	Flughäfen	0%	nein	nein
Verkehr Luft	Flugplätze	0%	nein	nein
Verkehr Schiene	Schienen und Seilbahnen mit 100m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Autobahnen mit 40m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Bundesstraßen und Landstraßen (I. Ordnung) mit 20m-Puffer	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Geplante Autobahnen und geplante sonstige Straßen im Saarland (40m-20m)	0%	nein	nein
Verkehr Straße	Landstraßen (II. Ordnung) mit 15-m-Puffer	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone I Bestand	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone I Planung	0%	nein	nein
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone II Bestand	0%	nein	ja
Wasserschutz	Wasserschutzgebiete Zone II Planung	0%	nein	ja
Windhöflichkeit	Windhöflichkeit (< 6,5 m/s in 150 m Höhe)	0%	nein	nein

Ausschluss- und Restriktionskriterien innerhalb der neuen Windenergiegebiete (Mastfuß)

Windenergiegebiet	Restriktionen innerhalb der Sonderbaufläche bzw. in der überstreichbaren Fläche	Begründung	Größe des Kriteriums in ha	Anteil an Windenergiegebiet in %
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Ökologisch wertvolle Waldflächen	Bestandsdarstellung FNP, Bestandsschutz	0,28	0,81
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Kollisionsgefährdete Vogelarten zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	28,51	82,57
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Industrie- und Gewerbegebiete	kleinräumig, Funkmast o.Ä.	0,51	1,48
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Geplante Freileitungen und Freileitungen (Strom) mit 127,5-m-Puffer	Bestandsdarstellung FNP, WEA im Bestand	4,33	12,54
Nr. 1 „Auf der weißen Trisch“ (Stadtteil Kirrberg / Einöd)	Kollisionsgefährdete Vogelarten - Nahbereich	WEA im Bestand	1,37	3,97
Nr. 3 „Suppenschüssel“ (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	6,62	10,53
Nr. 3 „Suppenschüssel“ (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf)	10m Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung	Arrondierung	0,45	0,72
Nr. 4 „Westlich Berghof“ (Stadtteil Einöd)	Kollisionsgefährdete Vogelarten zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	3,18	100
Nr. 5 „Weizenacker“ (Stadtteil Einöd)	Kollisionsgefährdete Vogelarten zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	6,13	98,71
Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (Stadtteil Wörschweiler)	10m Puffer um Fließgewässer II. und III. Ordnung	Arrondierung	0,9	6,43
Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (Stadtteil Wörschweiler)	Fläche besonders starker Neigung	Arrondierung	1,14	8,14
Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (Stadtteil Wörschweiler)	Kollisionsgefährdete Vogelarten zentraler Prüfbereich	ggf. sind artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b BNatSchG möglich	12,09	86,36
Nr. 6 „Gutenbrunner Tal“ (Stadtteil Wörschweiler)	Gesetzlich geschützte Biotop > 1.000 m²	Arrondierung	0,51	3,64